

Verein der Freunde und Förderer  
der Arnoldschule (VFFA) Gotha

**Vereinsatzung**  
Vereinsitz G O T H A

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Arnoldschule“.
2. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in 99867 Gotha, Eisenacher Str. 5 (Arnoldschule).  
Der Gerichtsstand ist Gotha.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Programms zur Erziehung und Bildung der Schüler an der Arnoldschule (Staatliches Gymnasium Gotha).
2. Der Verein verfolgt das Ziel der Nutzung vielfältiger Möglichkeiten, um das Ansehen des Gymnasiums und die Qualität der Ausbildung an selbigem ständig zu erhöhen.
3. Der Verein erforscht das Leben und Wirken von Ernst Wilhelm Arnoldi (1778 - 1841) und leistet damit einen Beitrag zur heimatgeschichtlichen Bildung der Schüler der Arnoldschule und der Vereinsmitglieder.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach dem dafür geltenden Recht, insbesondere §§ 51 ff. der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Arnoldschüler, volljährige Schüler dieser Schule, ehemalige sowie alle anderen interessierten Personen, Firmen und Institutionen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluß eines Mitgliedes, wenn es der Satzung oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder Ehrenmitglieder des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 - Strukturen und Regeln

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und gewinnt neue Freunde und Förderer.

3. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte

den Vorsitzenden,  
einen stellvertretenden Vorsitzenden,  
einen Schatzmeister,  
einen Schriftführer  
und 5 Beisitzer.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Jährlich führt er mindestens vier Sitzungen durch, an denen auch der Schulleiter teilnimmt.

8. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vereins.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

10. In jährlichen Mitgliederversammlungen werden die Vereinstätigkeiten eingeschätzt und Festlegungen für das folgende Jahr getroffen.

11. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 5 - Finanzen

1. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf mindestens 10,00 EUR jährlich und ist am Anfang des Jahres zu entrichten.
2. Der Verein ist für seine erfolgreiche Tätigkeit auch auf Spenden angewiesen. Bereitschaftserklärungen nimmt der Vorstand entgegen. Nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt Erfurt können durch den Vorstand Spendenquittungen an Spender ausgestellt werden.
3. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung erbrachter Leistungen begünstigt werden.
4. Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins.
5. Bankvollmachten erhalten - mit der Maßnahme einer jeweils von zwei Zeichnungsberechtigten vorzunehmenden Doppelunterschrift - der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Dies gilt analog auch für die Bestätigung der Spendenquittungen und für die Anweisungen über die Verwendungen der finanziellen Mittel.

## § 6 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 7 - Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht mit dem Eigentum seiner Mitglieder.

## § 8

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Diese Satzung wurde am 05.05.1992 von der Gründungsversammlung mehrheitlich beschlossen.

(Stefan Kukulenz  
Vorsitzender)

(Werner Jödicke  
stellv. Vorsitzender)